


Abkürzung:	RLKinder- tagespflege	Quelle:	
Gremium:	JHA		
beschlossen am:	14.02.2019		
Ausfertigungsdatum:	04.03.2019		
Internet:	08.03.2019		
Inkrafttreten:	01.03.2019	Fundstelle:	https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/
Dokumenttyp:	Richtlinie	Vorlage-Nr.:	JHA II/2/2019
		Beschluss-Nr.:	B-JHA II/02/2019

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in seiner aktuell gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege aufzunehmen und für alle Personen, die bereits die Leistung Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erbringen.

2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

2.1 Zuständigkeiten

Gemäß § 2 Nr. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. mit § 1 KJHG – Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz) erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

2.2 Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Vor Beginn der Tätigkeit sollte die Erlaubnis 3 Monate im Voraus schriftlich beantragt werden. Folgende Unterlagen müssen im Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eingereicht werden:

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- pädagogische Konzeption zur Umsetzung des Förderungsauftrages gem. § 22 Abs. 2, 3 SGB VIII i. V. m. § 1 KiföG M-V
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (OE) der antragstellenden Person gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 72 a Abs.1, 5 SGB VIII. Das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses für andere im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden strafmündigen Personen kann im Einzelfall geprüft werden, wenn diese gem. § 30 a Abs. 2b BZRG betroffen sind. Die Prüfung kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn die Tagespflegestelle im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson verortet ist.

- aktuelle Bescheinigung des Hausarztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Nachweis Erst- bzw. Folgebelehrung durch das Gesundheitsamt (Gesundheitspass) gem. §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (Umgang mit Lebensmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen) - nicht älter als 3 Monate bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit
- aktueller Nachweis über die Teilnahme am Lehrgang "Erste Hilfe am Kind" (Aktualisierung alle 2 Jahre)
- Qualifikationsnachweise und Abschlüsse (Abschlusszeugnis Sekundarstufe I, Nachweis abgeschlossene Berufsausbildung/ Studium, Kopie des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach DJI oder QHB im Umfang von mindestens 160 Stunden oder Zeugniskopie über einen pädagogischen Berufsabschluss)
- Nachweis mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren
- Nachweis eines 3-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikums (mind. 80 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer Praktikumsbeurteilung (gilt nur für Bewerber, die keine Qualifizierung gem. § 11 KiföG M-V nachweisen)
- aktueller Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- aktueller Nachweis über den Abschluss einer Alterssicherung
- aktueller Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung
- aktueller Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen
- Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle
- Vorlage einer Baugenehmigung für den Nutzungszweck, wenn genehmigungspflichtig oder Vorlage eines Negativattests der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
- Wohnungsskizze und Kennzeichnung der Räume, welche für die Kinderbetreuung genutzt werden sollen (mit Angabe der Quadratmeter)
- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Nachweise im Sinne dieser Richtlinie sind aktuell, sofern sie nicht älter als 3 Monate sind.

2.3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Erlaubnis ist gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Abs.1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Die Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis erfolgt in der Regel insbesondere auf der Grundlage nachfolgend genannter Kriterien:

2.3.1 Persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson

- Volljährigkeit
- Nachweis von Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Transparenz, Kooperationsbereitschaft
- hohe Motivation, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Absicherung flexibler und bedarfsgerechter Betreuungszeiten
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsauffassungen
- Verpflichtung zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Organisationskompetenz, insbesondere bei der Führung der Kindertagespflegestelle und der Strukturierung des Tagesablaufes

- Fähigkeit, bei Bedarf rechtzeitig Hilfesysteme zu organisieren und zu nutzen
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten
- Akzeptanz der Familie der Tagespflegeperson gegenüber der Tätigkeit als Tagespflegeperson

2.3.2 Pädagogische Eignung der Tagespflegeperson

- Abschluss Sekundarstufe I und Abschluss einer/s Berufsausbildung/ Studiums
- Nachweis des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach DJI-Curriculum oder nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von mindestens 160 Stunden
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens B 2- Niveau)
- Wahrung der Rechte des Kindes
- grundlegende Kenntnisse über die kindlichen Entwicklungsstufen
- Schaffung von Bedingungen, die das körperliche und geistige Wohlbefinden der zu betreuenden Kinder ausreichend fördern und ihnen genügend Raum zur Selbstentfaltung ermöglichen
- Bereitschaft eine zielgerichtete Förderung von altersgerechten bzw. entwicklungsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Gewohnheiten, der Emotionalität, der körperlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklung der Kinder zu ermöglichen
- Fähigkeit und Bereitschaft, eine stabile, vertrauensvolle Bindung zu jedem einzelnen Tagespflegekind aufzubauen
- Bereitschaft zur aktiven Selbstbildung, zum tätigkeitsbezogenen Erfahrungsaustausch sowie zu fachlicher Weiterbildung (mindestens 25 Stunden im Kalenderjahr gem. § 6 Abs. 2 KiföG M-V), die dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eigenverantwortlich bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich nachzuweisen ist
- Sicherung der Kontinuität und der Qualität in der Kindertagespflege durch anerkannte interne und externe Evaluationsinstrumente und somit zur Reflexion der eigenen Tätigkeit im professionellen Kontext
- Herausbildung eines professionellen Betreuungs- und Förderangebotes durch fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen im Rahmen der Umsetzung der Bildungskonzeption für 0 – 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern
- Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung einer pädagogischen Konzeption

2.3.3 Räumliche Voraussetzungen in der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten genehmigt werden. Kindertagespflegestellen sollten in der Regel in mehrgeschossigen Gebäuden nicht höher als im 2. Obergeschoss liegen.

Die räumlichen Voraussetzungen sollten in der Art gestaltet und organisiert sein, dass die zu betreuenden Kinder sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen können.

Die Räumlichkeiten sollen Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar sowie funktional sein und die Kinder zum vielfältigen Tätigsein anregen.

Alle Sicherheitsfaktoren im Innen- und Außenbereich sollen im Zuge der Unfallverhütung berücksichtigt werden.

Die in der **Anlage 1** benannten Rahmenbedingungen sind zusätzlich zu beachten.

2.3.4 Allgemeines

Die Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson erfolgt durch ausführliche Gespräche mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, durch die entsprechende Nachweisführung gem. Ziffer 2.2 dieser Richtlinie und

durch Hausbesuche in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll. Findet die Kindertagespflege im eigenen Haushalt statt, sollten bei der Erstprüfung bei mindestens einem Hausbesuch alle Familienmitglieder, die in der Häuslichkeit leben, anwesend sein.

Durch das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird eine Prüfung der persönlichen und pädagogischen Geeignetheit der antragstellenden Person sowie die örtliche Prüfung der räumlichen Bedingungen des geplanten Betreuungsortes vorgenommen und dokumentiert.

Bei einem Zusammenschluss von 2 Tagespflegepersonen zu einer Doppeltagespflegestelle muss jede der beiden Tagespflegepersonen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erfüllen.

Der Zusammenschluss von mehr als 2 Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege ist im begründeten Einzelfall und unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedarfe im Rahmen der Kitabedarfsplanung möglich.

3. Melde- und Informationspflichten

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über wichtige Ereignisse, die für die Kindertagesbetreuung bedeutsam sind, zu informieren. Dies betrifft unter anderem leistungsfreie Zeiten, Krankheiten oder Vertretungsregelungen der Tagespflegeperson (Nichtbetreuungszeiten verursacht durch die Tagespflegeperson). Bei Eintritt des Vertretungsfalles hat die Tagespflegeperson das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis spätestens zum darauffolgenden Werktag zu informieren.

Leistungsfreie Zeiten sind mit den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, möglichst am Kalenderjahresanfang bzw. bei Betreuungsbeginn, abzustimmen. Darüber hinaus hat die Tagespflegeperson das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in folgenden Fällen umgehend zu informieren:

- anzeigepflichtige Unfälle im Rahmen der Kindertagespflegebetreuung
- meldepflichtige Krankheiten der betreuten Kinder
- Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII
- Abschluss, Änderungen und Kündigung von Betreuungsverhältnissen
- Änderungen der familiären Situationen, welche die Betreuung der Tagespflegekinder beeinflussen
- akute Lebenskrisen (Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Pflege- und Sterbefall eines im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen)
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII und Hilfen des sozialpsychiatrischen Dienstes in der eigenen Familie
- Nebentätigkeiten der Tagespflegeperson (wobei die Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson davon nicht beeinflusst werden darf)
- Wohnortwechsel bzw. Wechsel der Räumlichkeiten der Kindertagespflegebetreuung
- beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit als Pflegeperson nach § 33 SGB VIII im Rahmen von Vollzeitpflege

4. Vertretungsregelung

Vertretung ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Tagespflegeperson aufgrund von Krankheit, somit unvorhersehbar, zeitweilig nicht zur Verfügung steht und durch eine andere Tagespflegeperson bzw. Kindertageseinrichtung erfolgt. Ist eine Vertretung der Tagespflegeperson erforderlich und wird von den Eltern in Anspruch genommen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Kalenderjahr durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte getragen. Die Vertretung kann durch kooperierende Tagespflegepersonen in einer

der vier nachfolgenden Varianten erfolgen: Kindertagespflegestützpunkt, Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander, Kooperation Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege, Freihalteplatz.

4.1 Vertretungsmodelle

4.1.1 Kindertagespflegestützpunkt.

Ein Kindertagespflegestützpunkt kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe mit angestellten Tagespflegepersonen oder durch eigenständige Tagespflegepersonen mit jeweils gültiger Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Für einen Kindertagespflegestützpunkt werden durch einen freien Träger bzw. durch Tagespflegepersonen im städtischen Bereich in zentraler Lage Räume angemietet. Die betreffende Tagespflegeperson bietet 5 Betreuungsplätze für den Vertretungsfall gem. Ziffer 4 an und kooperiert mit mindestens 10 Tagespflegepersonen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen kann die Vertretung für maximal 50 Betreuungsplätze geregelt werden.

Damit den Kindern die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten vertraut sind, sollen wöchentlich Treffen (im Umfang von durchschnittlich einer Stunde) zum Kontaktaufbau stattfinden.

Die Räume des Kindertagespflegestützpunktes können den beteiligten Tagespflegepersonen für gemeinsame Aktivitäten in vertretungsfreien Zeiten mit zur Verfügung gestellt werden (gemeinsame Feste, Elternabende, usw.).

4.1.2 Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander

Bis zu 10 Tagespflegepersonen können unter Abschluss einer Kooperationsvereinbarung untereinander im Rahmen ihrer gültigen Pflegeerlaubnis Kinder im Vertretungsfall betreuen.

Damit den Kindern die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten vertraut sind, sollen regelmäßig Treffen zum Kontaktaufbau stattfinden.

4.1.3 Kooperation Kindertageseinrichtung – Tagespflegeperson

Eine Kindertageseinrichtung bietet sich als Ort der Vertretung an, sofern freie Platzkapazitäten im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis für die zu betreuende Altersgruppe im benötigten Vertretungszeitraum zur Verfügung stehen. Zur Umsetzung dieses Vertretungsmodells ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen.

Damit den Kindern die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten vertraut sind, sollen regelmäßig Treffen zum Kontaktaufbau stattfinden.

4.1.4 Freihalteplatz

Eine Tagespflegeperson kann beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einen Freihalteplatz beantragen. Die Kapazität der gültigen Pflegeerlaubnis darf dabei nicht überschritten werden.

Hält eine Tagespflegeperson einen Betreuungsplatz frei, so wird dieser pauschal monatlich vergütet. Diese Freihaltepauschale wird einer Tagespflegeperson für maximal einen freigehaltenen Platz gewährt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den freigehaltenen Platz bei Vertretungsanfrage im Rahmen ihrer Angebotszeiten (bis zu 10 Stunden täglich) zu belegen. Zur Umsetzung dieses Vertretungsmodells ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen maximal 5 Tagespflegepersonen im näheren Einzugsgebiet abzuschließen.

Damit den Kindern die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten vertraut sind, sollen wöchentlich Treffen (im Umfang von durchschnittlich einer Stunde) zum Kontaktaufbau stattfinden.

4.2 Allgemein gültige Grundsätze für alle Vertretungsmodelle

4.2.1 Kooperationsvereinbarung

Die zuvor genannten Kooperationsvereinbarungen sind eigenständig zwischen den Kooperationspartnern abzuschließen und sollen mindestens für das jeweilige Kalenderjahr

Gültigkeit haben. Die Tagespflegeperson teilt dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte jährlich bis zum 31.01. des Kalenderjahres bzw. unverzüglich bei Neuaufnahme der Tätigkeit die getroffene Vertretungsregelung mit Nennung der Kooperationspartner mit. Im Jahr 2019 sind die getroffenen Vertretungsregelungen dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nach Inkrafttreten der Richtlinie bis spätestens 01.06.2019 mitzuteilen.

Im Vertretungsfall sind die Kooperationsvereinbarungen dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.

Es wird empfohlen, dass hier u.a. Angaben zur konkreten Verfahrensweise bezüglich der Melde-/Informationskette, zur Kontaktpflege aller am Vertretungsfall Beteiligten und zur Koordination beim Eintritt eines Vertretungsfalles vereinbart werden.

Die Kooperationspartner sollten sich in sozialräumlicher Nähe zueinander befinden, um längere Wege für Kinder und Eltern zu vermeiden.

Damit den Kindern die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten vertraut sind, sollen regelmäßig Treffen zum Kontaktaufbau stattfinden.

4.2.2 Verankerung im Betreuungsvertrag

Im Rahmen des bestätigten Betreuungsumfanges und des bestehenden Betreuungsvertrages sollten zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung sämtliche dahingehend getroffenen Festlegungen vereinbart werden. Als Mindestanforderungen werden folgende Schwerpunkte empfohlen:

- Bedarf der Personensorgeberechtigten an einer Vertretungsregelung
- Form und Ausgestaltung der Vertretung/Kontaktpflege
- Melde-/Informationskette im Vertretungsfall

4.3 Finanzierung der Vertretung

4.3.1 Kindertagespflegestützpunkt

Die Finanzierung eines Kindertagespflegestützpunktes erfolgt über eine monatliche Pauschale in Höhe von 1.467,00 €. Darin sind eine Sachkostenpauschale und die Vergütung der Kontaktpflege enthalten.

Während der Vertretung gemäß Ziffer 4.1.1 erhält die Vertretungstagespflegeperson die Förderungsleistung, entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfanges. Diese Förderungsleistung wird Tag genau abgerechnet und auf Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden gewährt (maximal bis zur Höhe der Platzkosten eines Ganztagsplatzes in der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

Nach erfolgter Vertretung ist dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Abrechnung für jedes Kind vorzulegen.

4.3.2 Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander

Erfolgt die Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander wird für die Kontaktgestaltung innerhalb der vertretungsfreien Zeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € je kooperierender Tagespflegeperson gewährt.

Während der Vertretung gemäß Ziffer 4.1.2 erhält die Vertretungstagespflegeperson die Platzkosten, entsprechend des im Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten geregelten Betreuungsumfanges. Diese Platzkosten werden Tag genau abgerechnet und auf Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden gewährt (maximal bis zur Höhe der Platzkosten eines Ganztagsplatzes in der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

Nach erfolgter Vertretung ist dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Abrechnung für jedes Kind vorzulegen.

4.3.3 Kooperation Kindertageseinrichtung – Tagespflegeperson

Erfolgt die Vertretung der Tagespflegeperson durch eine Kindertageseinrichtung wird für die Kontaktgestaltung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € je kooperierender Tagespflegeperson gewährt.

Im Vertretungsfall werden die tatsächlichen Platzkosten der Kindertageseinrichtung Tag genau abgerechnet.

Nach erfolgter Vertretung ist dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Abrechnung für jedes Kind vorzulegen.

4.3.4 Freihalteplatz

Nimmt eine Tagespflegeperson das Vertretungsmodell Freihalteplatz in Anspruch, erhält Sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 158,00 €. Darin sind eine Sachkostenpauschale und die Vergütung der Kontaktpflege enthalten.

Während der Vertretung gemäß Ziffer 4.1.4 erhält die Vertretungstagespflegeperson die Förderungsleistung, entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs. Diese Förderungsleistung wird Tag genau abgerechnet und auf Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden gewährt (maximal bis zur Höhe der Platzkosten eines Ganztagsplatzes in der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

Nach erfolgter Vertretung ist dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Abrechnung für jedes Kind vorzulegen.

5. Kinderschutz

Tagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls, zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet (vgl. § 8 a SGB VIII). Die Tagespflegepersonen achten die Kinder und deren Rechte, können Konflikte und Stresssituationen gewaltfrei bewältigen und überschreiten keine körperlichen oder sexuellen Grenzen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohles ist umgehend eine Meldung telefonisch bzw. elektronisch beim zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes vorzunehmen. Dazu ist der in **Anlage 2** beigefügte Meldebogen Kindeswohl zu verwenden.

Weiterhin haben Tagespflegepersonen jährlich eine Fortbildung zum Kinderschutz nachzuweisen.

6. Sonstiges

(1) In Vertretungssituationen ist die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgelegte Kapazität nicht zu überschreiten. Für die Einhaltung ist die betreuende Tagespflegeperson eigenständig verantwortlich.

(2) Die Tagespflegepersonen verpflichten sich zur Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen gemäß der geltenden DSGVO.

(3) Alle Aktivitäten, welche mit den Kindern außerhalb der Kindertagespflegestelle unternommen werden, sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren.

(4) Mittel für die Erste Hilfe sind stets mitzuführen und auch in der Kindertagespflegestelle griffbereit zu lagern.

(5) Gemäß § 9 Abs.4 KiföG M-V darf aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung in den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden.

(6) Bei der Haltung von Tieren ist von den Personensorgeberechtigten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

(7) Entsprechend § 1 Abs. 5 KiföG M-V erfolgt eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses jedes betreuten Kindes in der Kindertagespflege. Die Ergebnisse sind Gegenstand von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten.

(8) Durch das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist im regelmäßigen Abstand eine schriftliche Belehrung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, über Melde- und Informationspflichten und zur Aufsichtspflicht der Tagespflegepersonen durchzuführen und aktenkundig zu hinterlegen.

7. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 15.03.2012 außer Kraft.

Neubrandenburg, 04.03.2010

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ausführungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Allgemeines

Die Kindertagespflegestelle soll für die Kinder ein Ort sein, der ihnen Selbstfindung ermöglicht und Zutrauen zur Welt erfahrbar macht. Das heißt einerseits, dass die Räume interessant und differenziert zu gestalten sind und andererseits die Einrichtung und das Mobiliar einen mobilen aber festen Grundrahmen und damit eine bestimmte Verlässlichkeit bieten.

Das bedeutet:

- Die Kindertagespflegestelle soll so sicher eingerichtet und gestaltet werden, dass dem Tagespflegekind keine vorhersehbaren Schäden entstehen können.
- Die Kindertagespflegeräume sind sauber, offen und funktional. Sie bieten die Möglichkeit der Bewegung, Aktion, Erkundung, des Spiels, der Begegnung, der Ruhe, des Rückzugs sowie der Versorgung.
- Die Räume müssen hell und freundlich sein, d.h. ausreichend Tageslicht, ausreichende Beleuchtung und eine helle Wandgestaltung bieten.
- Scharfe und spitze Gegenstände (z.B. Nadeln, Scheren, Messer), Alkohol, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Chemikalien, Reinigungsmittel, Plastiktüten, verschluckbare Kleinteile und Medikamente sind für die Kinder unerreichbar aufzubewahren.
- Giftpflanzen sind aus den genutzten Räumen sowie der genutzten privaten Freifläche zu entfernen.
- Treppenauf- und Treppenabgänge im Innen- und Außenbereich sind durch entsprechende Gitter zu sichern.
- Offene Treppenstufen sind durch entsprechende Vorkehrungen zu sichern.
- Auf Treppenstufen ist durch geeignete Maßnahmen die Rutschgefahr einzudämmen.
- An scharfen Ecken und Kanten ist ein geeigneter Schutz anzubringen.
- Schnüre und Kabel sind aus der Reichweite der Kinder zu entfernen.
- Die Elektrokabel sind regelmäßig auf Schäden zu prüfen.
- Regale, Bücherwände u. ä. sind gegen Umsturzgefahr sowie Schubladen gegen ein Herausfallen zu sichern.
- Die Tagespflegeräume sowie die dazugehörenden Außenbereiche sind täglich durch die Tagespflegeperson auf Gefahrenquellen zu überprüfen. Auftretende Mängel und Schäden sind umgehend zu beseitigen.

2. Spiel- und Beschäftigungsbereich:

Die Grundstruktur des Raumes soll Kindern Orientierungshilfe geben. Diese ist entscheidend für zunehmende Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Zufriedenheit der Kinder. Gleichzeitig bietet sie die Voraussetzung für erforschendes Lernen und reichhaltige Erfahrungen.

Vorzuhalten sind entsprechend dem Bedarf und dem Alter der zu betreuenden Kinder:

- ausreichend altersgerechtes, entwicklungsförderndes und anregendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Stühle in kindgerechter Höhe entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Kindertisch
- Spielmöbel in kindgerechter Größe (z. B. Puppenküche, Staffelei für Kinder)
- Regal für offene Angebote (sind auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen und ggf. fest an der Wand zu verankern)
- pro Kind eine freie Bodenfläche von 5 m²
- Spielbereich teilweise mit textilem Bodenbelag
- Steckdosensicherung in der gesamten Kindertagespflegestelle
- Sicherung von Öfen oder Kaminen, die sich in den Räumen der Kindertagespflege befinden

Die Räume der Kindertagespflege sind nicht mit Möbeln und Spielzeug zu überfüllen, die die Laufbahnen für die Aktivitäten der Kinder beeinträchtigen. Es sind zwei oder mehr Funktionsbereiche auszuweisen (z. B. Puppen-, Bau-, oder Bücherecke, Bereich zum Malen und künstlerischen Gestalten).

Hinweis: Bei der Bemessung des Spiel- und Beschäftigungsbereiches werden Flächen der Garderobe, des Flures, der Küche und des Bades als Spiel- und Beschäftigungsbereich nicht berücksichtigt.

3. Schlafbereich:

Alle Kinder einer Kindertagespflegestelle sollen die Möglichkeit haben, sich auszuruhen bzw. zu schlafen. Vorzuhalten sind (für jedes Kind separat) altersgerechte Schlafmöglichkeiten (z.B. Kinderbetten, Schlafmatten, Nestchen) und eignes Bettzeug.

Die Schlafutensilien und Schlafmatten sind hygienisch und getrennt voneinander aufzubewahren. Im Schlafbereich ist eine regelmäßige Lüftung notwendig und die Temperatur ist entsprechend einer gesunden Schlafhygiene zu beeinflussen. Für eine ungestörte Atmosphäre mit der Möglichkeit der Verdunklung ist zu sorgen.

Vorzuhalten sind:

- je Kind ein Reise- oder Kinderbett, Schlafmatten oder Liegen (empfohlen werden für Kinder bis zu einem Jahr Reisebetten, da sie sich problemlos auf- und abbauen lassen, sowie für ältere Kinder Schlafmatten, wodurch eine flexible Nutzung der Kindertagespflegestelle möglich ist.
- für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr einen separaten, angemessenen Schlafraum, zur Sicherstellung einer gesunden Schlafhygiene

4. Sanitärbereich:

Die sanitären Grundbedingungen sind so zu gestalten, dass die Verbreitung von Keimen verhindert und die Selbstständigkeit der Kinder unterstützt wird.

Vorzuhalten sind:

- Waschbecken in kindgerechter Höhe bzw. mit Aufstiegshilfe (möglich sind auch Badewannenwaschbecken zum Einhängen)
- geeignete Wickelmöglichkeiten mit separater Wickelunterlage bzw. Auflage für jedes Kind (Wickeltische müssen eine 3-seitige Aufkantung von 20 cm aufweisen)
- Windeleimer
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel
- Kindertöpfchen entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Toilette mit Kindertoilettenaufsatz
- Badewanne oder Dusche mit rutschfester Einlage
- Pflegeutensilien (getrennte Aufbewahrung von Zahnbürsten, Haarschmuck, Kämmen und Bürsten)
- Handtuchhaken in kindgerechter Höhe entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder

5. Küche:

Die Essenszubereitung und die Einnahme jeglicher Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle erfolgt unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Bedingungen.

Ist ein Essplatz für die Kinder vorhanden, soll dieser in Stuhl- und Tischhöhe den individuellen körperlichen Voraussetzungen der Kinder entsprechen.

Vorzuhalten sind:

- Herd (bei eigenständiger Mittagszubereitung)
- Reling (bei Zugang der Kinder zur Küche)
- Spüle
- fließend Kalt- und Warmwasser
- ausreichend Kühlkapazität
- Essplatz (die Mahlzeiten können je nach Platzangebot auch im Spiel und Beschäftigungsraum eingenommen werden)
- abwaschbare Oberflächen von Schränken, Geräten, Arbeitsflächen und Fußboden
- altersgerechtes Besteck und Geschirr

6. Flur:

Da im Flur zum größten Teil die Übergangszeiten der Kinder stattfinden, sollte dieser eine freundliche und offene Atmosphäre ausstrahlen und den Drang der Kinder zur Selbstständigkeit unterstützen. Es ist ausreichend Platz für eine Garderobe mit der Möglichkeit zum An- und Ausziehen zur Verfügung zu stellen.

Vorzuhalten sind:

- Garderobenhaken und persönliches Fach für jedes Kind in kindgerechter Höhe
- Fläche für Elterninformation (z.B. Tagesablauf, Speiseplan, Projekte)
- Kinderbank oder Kinderstühle entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Fußboden nicht fußkalt

7. Gesundheitsvorsorge:

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Grundlage für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung stellt dabei der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ dar.

Weiterhin fördert die Tagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, sowie durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen. Mit dem Betreuungsvertrag wird den Eltern das Merkblatt des Gesundheitsamtes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ ausgehändigt.

Vorzuhalten sind:

- Erste Hilfe Kasten
- Feuerlöscher
- Rauchmelder (im Flur, Spiel- und Beschäftigungsbereich, Schlafbereich)
- Infrarot-Fieberthermometer
- Raumthermometer in Kinderhöhe
- Zahnbürste und Becher für jedes Kind
- separate Aufbewahrung von Mitteln zur persönlichen Körperhygiene des Kindes
- Mittel zur Durchführung der Hände und Flächendesinfektion

8. Außengelände:

Bei Vorhandensein von eigenen Außenanlagen, die zur Kindertagespflegestelle gehören, wird angeregt, eine entwicklungs- und altersgerechte Spiel- und Aufenthaltsfläche einzurichten.

Es ist eine abschließbare Einfriedung vorzunehmen. Die allgemeinen Sicherheitsstandards für Spielgeräte sind einzuhalten. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkasse zur Kindertagespflege ist zu achten.

Werden öffentliche Außenspielanlagen genutzt, so sind diese vor Betreten mit den Kindern von der Tagespflegeperson auf mögliche Gefahrenquellen hin zu überprüfen.

Folgende Kriterien sollten beachtet werden:

- Spielgeräte sollten entsprechend der Empfehlungen der Unfallkasse M-V beschaffen sein (Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg - Vorpommern vom Juni 2015) und regelmäßig auf ihre Sicherheit hin kontrolliert werden (Empfehlung: schriftliche Dokumentation der regelmäßigen Überprüfung).
- unter standfesten Spielgeräten ist ein Unterboden mit stoßdämpfenden Eigenschaften vorzuhalten
- (mobiles) Spielzeug für das Spiel im Freien
- Entfernen von giftigen Pflanzen
- stehende oder fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonnen) sind so zu sichern, dass für die Kinder grundsätzlich keine Zugangsmöglichkeit besteht und eine Gefahr ausgeschlossen wird
- Sicherung von Außensteckdosen
- Sicherung von vorhandenen Kellertreppen durch ein Gitter oder eine Absperrung sowie bei Bedarf eine Absturzsicherung
- Rasenmäher und andere elektrische Geräte sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren und nicht während der Betreuungszeit der Kinder zu nutzen
- Pflanzenschutz- und Düngemittel sind verschlussicher aufzubewahren

Anlage 2

Meldebogen Kindeswohl

(nur in Papierform)

1. Art der Meldung

- telefonisch persönlich schriftlich (auch Mail)

2. Meldung aufgenommen durch Mitarbeiter/in

Name:

Sachgebiet:

Telefon:

Datum/Uhrzeit:

3. Wer meldet die Gefährdung?

- Anonym (Wenn Anonymität gewünscht, dann Name, Anschrift und Telefon NICHT erfassen!)
 Vertraulichkeit gewünscht Bereitschaft zur Freigabe des Namens

Nachname, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

- Verwandter Bekannter Nachbar Institution
 Anderer ⇒

4. Welche Kinder sind betroffen?

Name, Vorname	Alter (geschätzt)	Aufenthalt (aktuell)	Einrichtung
---------------	----------------------	----------------------	-------------

Kind 1

Kind 2

Kind 3

- weitere (wenn nötig Beiblatt oder Rückseite verwenden)

5. Um welche Erwachsenen geht es? Von wem geht die mögliche Gefährdung aus?

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
---------------	-----------	---------

Mutter

Vater

- weitere (wenn nötig Beiblatt oder Rückseite verwenden)

.....
.....

6. Schilderung und Erläuterung des Sachverhalts

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> allgemeine Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung/Gewalt |
| <input type="checkbox"/> Unterversorgung | <input type="checkbox"/> medizinische Unterversorgung |
| <input type="checkbox"/> seelische Verletzung | <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch |
| <input type="checkbox"/> andere | <input type="checkbox"/> Suizidandrohung/Versuch |

wenn nötig Fortsetzung auf Beiblatt oder Rückseite

7. Die Meldung beruht auf

- | | | |
|--|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> eigenen Beobachtungen | <input type="checkbox"/> Hörensagen | <input type="checkbox"/> Vermutungen der meldenden Person |
|--|-------------------------------------|---|

8. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am (Datum und Uhrzeit)....., um Uhr
 mehrmals in der Zeit (Datum) von..... bis

wie häufig?

9. Wurden in dieser Sache bereits andere Einrichtungen oder Dienste informiert?

- nein ja, folgende/r

10. Sind die Personensorgeberechtigten bereits auf den Vorgang angesprochen worden?

- ja nein (weiter bei 11.)

11. Wie haben die Personensorgeberechtigten darauf reagiert?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> hilflos/überfordert | <input type="checkbox"/> bagatellisierend |
| <input type="checkbox"/> aggressiv/ablehnend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> sonstige Reaktionen..... | |

12. Sind Beeinträchtigungen der Personensorgeberechtigten bekannt?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> Körperbehinderungen | <input type="checkbox"/> gesundheitliche Probleme |
| <input type="checkbox"/> Suchtmittelmissbrauch | <input type="checkbox"/> schwere psychische Störungen |
| <input type="checkbox"/> eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten | <input type="checkbox"/> verminderte Impulskontrolle |

Unterschrift des
Aufnehmenden

13. Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (wenn nicht von Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter des ASD erfasst)

übergeben:

übernommen:

.....
Datum Uhrzeit

.....
Datum Uhrzeit

.....
Unterschrift Mitarbeiter/in

.....
Unterschrift ASD Mitarbeiter/in

14. Weiterleitung innerhalb des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes

übergeben:

übernommen:

.....
Datum Uhrzeit

.....
Datum Uhrzeit

.....
Unterschrift Mitarbeiter/in

.....
Unterschrift fallführende ASD Mitarbeiter/in

Die folgenden Punkte sind ausschließlich von der meldungsbearbeitenden Fachkraft des ASD auszufüllen!

15. Ersteinschätzung durch die Fachkräfte ASD

15.1 Die Familie ist

unbekannt bekannt _____ (allg. Beratung, HzE, Sorgerechtsache ...)

15.2 In der Familie ist bereits Hilfe

nein ja

Name Helfer/in	Träger	Telefon	Art der Hilfe

15.3 ggf.¹ vorhandene/ingeholte Informationen zur familiären Situation/ggf. Informationen vom Einwohnermeldeamt

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Beziehung zum Kind

¹ ggf. bedeutet: die Einholung von Informationen ist nur dann zwingend notwendig, wenn die Informationen der entsprechenden Institution fallrelevant sein können.

15.4 ggf. welche Einrichtungen besucht das betroffene Kind/der Jugendliche?

- Kita Tagespflegeperson Schule Hort Sonstige..... keine

Einrichtung	Adresse	Ansprechpartner	Telefon	Verbinden

Informationen der Einrichtung:

15.5 ggf. Informationen von anderen Institutionen zur Familie (Jobcenter, Sozialamt, Polizei, Arzt, Hebamme usw.)

--

15.6 Die Inhalte beschreiben eine mögliche Kindeswohlgefährdung?

- ja nein Risikoeinschätzung noch nicht möglich

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift 1. Fachkraft

Unterschrift 2. Fachkraft

16. Gemeinsame Risikobewertung mit Dienstvorgesetztem bzw. dessen Stellvertreter:

keine Gefährdung Gefährdung

Risikoeinschätzung noch nicht möglich. Weitere Informationen sind zu beschaffen

bei:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum

Uhrzeit

Unterschrift Vorgesetzte/r

Unterschrift fallführende Fachkraft